

Die Petroleumabgabe für die Wintermonate.

Ämtlich wird verlautbart: Mit 1. September 1918 wird die Abgabe von Petroleum, die während des abgelaufenen Sommers nur auf bestimmte Verbrauchergruppen beschränkt war, wieder auf weitere Kreise der Bevölkerung ausgedehnt. Insbesondere wird nach den Bestimmungen der die Abgabe von Petroleum während der Wintermonate regelnden Verordnungen der politischen Landesbehörden Petroleum wieder an alle jene Haushaltungen abgegeben werden dürfen, welche zur Beleuchtung ihrer Wohnungen ausschließlich auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind. Für die kommende Verbrauchsperiode stehen leider wegen der durch den Kohlen- und Materialmangel bedingten verringerten Rohölförderung und der Betriebsschwernisse der Raffinerien geringere Petroleummengen zur Verfügung als im vergangenen Winter. Die an die einzelnen Verbrauchergruppen zur Abgabe gelangenden Petroleummengen werden daher mit Rücksicht auf den nach wie vor bedeutenden Bedarf der Heeresverwaltung gegenüber jenen

des vergangenen Winters aller Voraussicht nach eine Verminderung erfahren müssen.